

2.

II.

21. Oktober 1939 i. E. Sch. (Bekl.) w. B. (Kl.). VI 54/39.

I. Landgericht Rostock.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 8. Mai 1937 wollte der Beklagte mit seinem Personenkraftwagen auf der Kunststraße von N. nach W. zwei in gleicher Richtung vor ihm fahrende Lastzüge überholen, die dem Kläger gehörten und von dessen beiden Söhnen Willi und Heinrich gesteuert wurden. Als der vordere Lastzug, den Willi B. führte, links in den nach E. führenden Weg einbiegen wollte, fuhr der Personenkraftwagen links gegen den ersten Wagen des Lastzuges, was zur Folge hatte, daß der Personenkraftwagen in Brand geriet und der Lastzug dadurch beschädigt wurde. Der Kläger verlangt deswegen Schadensersatz von dem Beklagten, da dieser den Zusammenstoß durch Unaufmerksamkeit verschuldet habe, und hat die Feststellung beantragt, daß der Beklagte ihm allen Schaden zu ersetzen habe, der ihm durch diesen Verkehrsunfall entstanden sei und noch weiter entstehen werde. Der Beklagte wendet ein, Willi B. sei allein schuld, weil er zu spät gewinkt und nicht in den Rückspiegel gesehen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen „die Klage dem Grunde nach“ für gerechtfertigt erklärt und den „Rechtsstreit zur Entscheidung über die Höhe des Klageanspruchs an das Landgericht zurückverwiesen“. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Da lediglich Feststellungsklage erhoben worden ist — über deren Zulässigkeit trotz der erst während des Rechtsstreits eingetretenen teilweisen Bezifferbarkeit des Schadens das Berufungsgericht sich zu Beginn seiner Urteilsgründe zutreffend äußert —, so war, wie die Revision mit Recht rügt, keine Möglichkeit gegeben, über den Klageanspruch dem Grunde nach zu entscheiden und zur Entscheidung über seine Höhe die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen. Schon deswegen kann das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben. Es beruht aber auch sonst auf Rechtsirrtum.

Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß beim Zusammenstoß mehrerer Kraftfahrzeuge § 17 RZG. eine Abwägung der beiderseitigen Verursachung des Schadens nur dann eintreten läßt, wenn beide Fahrzeughalter kraft Gesetzes zum Erfasse verpflichtet sind. Eine solche Haftung verneint es auf Seiten des Klägers, weil dieser sich nach § 7 Abs. 2 RZG. entlastet habe; aber mit ungenügender Begründung. Nach dieser Bestimmung hat der Kläger, wie die Revision zutreffend geltend macht, darzutun, daß er als Halter und sein Sohn als Führer des Lastzuges jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben. In den Gründen des Berufungsurteils heißt es zunächst zutreffend, Willi W. habe sich vor dem Einbiegen nach links sorgfältig davon überzeugen müssen, daß sich hinter ihm kein Fahrzeug befinde, das sein Abbiegen behindern könnte. Das soll er dadurch getan haben, daß er in den Rückspiegel sah. Auch wenn dahingestellt bleibt, ob nach den Umständen des Falles das Hilfsmittel des Rückspiegels hier überhaupt genügte und der Lastzugführer nicht unmittelbar Umschau halten mußte, ehe er das Abbiegen durchführte, so vermißt die Revision doch jedenfalls mit Recht eine hinreichend begründete Feststellung dafür, daß Willi W. sich des Spiegels sorgfältig bedient hätte. Keinesfalls kann genügen, daß er, wie es im Berufungsurteil heißt, „eine gewisse Zeit vor dem Abbiegen“ hineinsah. Der sorgfältige Fahrer, der nichts versäumen

will, muß noch im Augenblick des Abbiegens, ja noch währenddessen die Zeit finden, sich durch den Spiegel oder aber, wenn dieser infolge der Wendung bereits versagt, unmittelbar zu überzeugen, ob er den Verkehr nicht behindert (vgl. JW. 1938 S. 744 Nr. 4). Hiernach kommt schon nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts eine völlige Entlastung des Klägers und folgeweise eine Ablehnung der Anwendung des § 17 RFG. nicht in Betracht.

Die Frage, ob der Rückspiegel für die Rückschau auch wirklich geeignet oder etwa blind war, läßt das Berufungsgericht offen, indem es sagt, wenn der Sachverständige die Blindheit festgestellt habe, so stehe das der Annahme einer ordnungsmäßigen Beschaffenheit des Spiegels nicht entgegen, weil dieser den Mangel erst durch den Brand nach dem Zusammenstoß davongetragen haben möge. Soweit sich das und damit die Frage eines Verschuldens des Klägers selbst (als Halters) nicht aufklären ließ, ging es allerdings — darin hat die Revision recht — für die Frage der Haftung an sich zu Lasten des nach § 7 Abs. 2 RFG. beweispflichtigen Klägers. Steht aber diese Haftung und damit die Notwendigkeit einer Abwägung nach § 17 RFG. einmal fest, so hat im Rahmen dieser Bestimmung der haftpflichtige Beklagte, wie der Revision gegenüber zu betonen ist, einen solchen dem Kläger als Verschulden anzurechnenden Einzelumstand zu beweisen; gelingt ihm das nicht, so darf der Umstand dem Kläger bei der Abwägung nicht zur Last fallen (vgl. das oben unter I abgedruckte Urteil des Senats VI 149/38 vom 7. Oktober 1939, S. 1 dieses Bandes).

Die Bedenken der Revision gegen die Feststellung, daß Willi W. rechtzeitig vor dem Abbiegen den Winker gezeigt habe, sind gleichfalls berechtigt . . . (Wird ausgeführt.)